

## BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 25.04.2017  
BV-0023/2017  
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Patrick Säuberlich

Datum:	25.04.2017
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	29.05.2017							
Ortschaftsrat Meitzendorf	06.06.2017							
Hauptausschuss	15.06.2017							
Gemeinderat	22.06.2017							
Ortschaftsrat Meitzendorf	19.09.2017							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

**Gegenstand der Vorlage:**

Berufung des stellv. Wehrleiters der Ortsfeuerwehr Meitzendorf in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren

**Beschluss**

Der Gemeinderat beruft den Kameraden Markus Drost als stellv. Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Meitzendorf in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.

Keindorff

Siegel

## Sachverhalt

Nach § 15 Abs. 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) wird die Freiwillige Feuerwehr eines Ortsteiles durch den Ortswehrleiter geleitet. Entsprechend der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben werden der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter von den Mitgliedern im Einsatzdienst der jeweiligen Ortswehr in geheimer Wahl gewählt und nach § 15 Abs. 3 BrSchG LSA durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Dabei müssen der Wehrleiter und sein Stellvertreter fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr sein.

Mit dem Rücktritt des bisherigen Ortswehrleiters der Ortswehr Meitzendorf, Kamerad Mirko Gericke zum 31.12.2016, wurde eine Neuwahl notwendig.

Die Neuwahl der Ortswehrleitung erfolgte am 28.01.2017 auf der Jahreshauptversammlung der Ortswehr. Im Ergebnis dieser Wahl, wurde der Kamerad Markus Drost zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortswehr Meitzendorf gewählt.

***Vor der Ernennung des stellvertretenden Ortswehrleiters ist gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA der Kreisbrandmeister anzuhören.***

***In der Stellungnahme des Landkreises vom 14.03.2017 wird bestätigt, dass der Kamerad Markus Drost die fachlichen Voraussetzungen für den Einsatz in die Funktion erfüllt.***

***Damit kann er in die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters eingesetzt und in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.***

Unter Bezug auf das BrSchG LSA sowie die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren und im Ergebnis der vorgenannten Erläuterungen wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, den Kameraden Markus Drost als stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Meitzendorf für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

**Begründung für Status „nicht öffentlich“:** entfällt

### **Rechtsgrundlage**

§ 15 BrSchG LSA i.V.m. § 3 der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben  
Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00 €»
-------------------------------	-----------

